

Kurztitel

Studienberechtigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 292/1985 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 81/2009

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

28.11.2001

Außerkrafttretensdatum

30.09.2010

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 143 Abs. 14 BGBI. I Nr. 120/2002 idF BGBI. I Nr. 81/2009.

Text**Übergangsbestimmungen**

§ 19. (1) Mit 31. August 1986 treten

1. die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945, in der Fassung des XIX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, BGBI. Nr. 25/1947, und
2. das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBI. Nr. 603/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 324/1982 und 183/1985 sowie der Z 2 der Kundmachung BGBI. Nr. 577/1982

außer Kraft.

(2) Auf Bewerber, die bereits eine Berufsreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung ganz oder teilweise erfolgreich abgelegt haben, ist § 7 sinngemäß anzuwenden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Anerkennung erfolgreich abgelegter Teile einer Berufsreifeprüfung oder einer Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung unter sinngemäßer Anwendung von § 7 Abs. 2 zulässig.

(3) Auf Bewerber, die bereits eine Berufsreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, ist § 7 sinngemäß anzuwenden. Wenn sie eine dieser Prüfungen erfolglos abgelegt haben, sind § 2 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 1 letzter Satz, § 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 und 2, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 5 und 6 und § 12 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 620/1994 treten mit 1. Mai 1994 in Kraft.

(5) § 13 Abs. 4 tritt mit 1. Mai 1994 außer Kraft.

(6) § 10 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 in der vor dem 1. Mai 1994 geltenden Fassung sind auf die zu diesem Zeitpunkt laufenden Zulassungsverfahren noch bis längstens 30. September 1994 anzuwenden.

(7) § 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 620/1994 tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(8) § 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.